

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1957	Berlin, den 23. Mai 1957	Nr. 38
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	297
9. 5. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeits- einkommens .....	299
30. 4. 57	Anordnung über die Verlängerung der Grundsteuer- und Vermögensteuervergünsti- gungen für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Land- wirtschaft in Nutzung gegeben werden .....	299
7. 5. 57	Anordnung Nr. 3 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke .....	299
9. 5. 57	Anordnung Nr. 4 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewe- gung in der Deutschen Demokratischen Republik .....	299

#### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes.

Vom 20. April 1957

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1056 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

##### Zu § 1 der Verordnung

###### § 1

(1) Eigenheime von Angehörigen der Intelligenz sind Ein- oder Zweifamilienhäuser, die im Eigentum der genannten Personen stehen und von diesen mit den zur Familie gehörenden Personen bewohnt werden. Dabei ist gleichgültig, ob das Haus vor oder nach 1945 gekauft bzw. gebaut wurde.

(2) Bei Zweifamilienhäusern unterliegt die zweite nicht vom Angehörigen der Intelligenz benutzte Wohnung der Lenkung und Verteilung durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Familien oder Personen, die Wohnraum in Eigenheimen von Angehörigen der Intelligenz zugewiesen erhielten, einen selbständigen Haushalt führen oder die Wohnräume mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatteten, können im Interesse des Angehörigen der Intelligenz durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nicht zur Durchführung eines Wohnungstausches gemäß § 5 Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung veranlaßt werden. In diesen Fällen ist eine Räumung nur nach Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteiles möglich.

###### § 2

Eigenheime, die in Landgemeinden durch Arbeiter und Angestellte und Angehörige der schaffenden In-

\* 2. DB (GBl. I 1956 S. 895)

telligenz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBy I S. 121) gebaut wurden, sind dem im Rahmen des Arbeiterwohnungsbaues errichteten Wohnraum gleichgestellt. Sie unterliegen deshalb gleichfalls nicht der Lenkung und Verteilung durch die Räte der Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden.

##### Zu § 2 der Verordnung

###### § 3

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlenkung — haben der Plankommission bei den Räten der Bezirke und Kreise bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne für den Wohnungsbau Vorschläge zu unterbreiten, insbesondere für die Verteilung der Mittel für den Wohnungsbau, die Festlegung der Standorte und die Größen Verhältnisse der Wohnungen, und haben zu den Vorschlägen der Plankommission Stellung zu nehmen.

(2) Bei auftretenden Verzögerungen in der Fertigstellung staatlicher Wohnungsbauten haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlenkung — die dafür zuständigen Fachabteilungen und insbesondere den Rat bzw. den Vorsitzenden des Rates zu unterrichten. Sie sind ferner verpflichtet, die Kontrollorgane im Staatsapparat sowie in den Betrieben zu unterrichten, damit, die planmäßige Fertigstellung der staatlichen Wohnungsbauten gewährleistet wird.

##### Zu § 5 der Verordnung

###### § 4

Ein Wohnungstausch gemäß § 5 Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung kann nur dann angeordnet werden, wenn

- 1, Wohnungen oder Wohnräume im Verhältnis zur örtlichen Wohnraumlage unterbelegt sind;